

## INFO KOMPAKT

## Definition der Einkünfte

Man wird nicht schon aufgrund der Tatsache steuerpflichtig, dass man Einnahmen von **mehr als 730 €** hat. Im Gesetzestext wird nämlich explizit der Terminus „Einkünfte“ verwendet. Einkünfte sind als Einnahmen **abzüglich** Betriebsausgaben (für den betrieblichen Bereich) oder Werbungskosten (für den nichtbetrieblichen Bereich) definiert.

Fallen keine Ausgaben an, so gibt es das so genannte Betriebsausgabenpauschale, das 12 % (oder für bestimmte Tätigkeiten 6 %) der Umsätze beträgt.

## IHRE ANSPRECHPARTNERIN



Sabine Lang  
s.lang@rws.co.at

RWS  
Wickenburggasse 19  
1080 Wien  
Österreich  
Telefon: +43 1 522 31 31  
Fax: +43 1 522 31 31 15  
office@rws.co.at

## ABZUGSVERBOT FÜR WERBUNGSKOSTEN

## iZm privaten Grundstücksverkäufen

Seit 1.4.2012 unterliegen Gewinne aus der Veräußerung privater Grundstücke – unabhängig von der Behaltdauer – grundsätzlich der **Immobilien-ertragsteuer** (ImmoEst) in Höhe von 25%.

**Werbungskosten** (wie zB Rechtsanwaltskosten, Maklerprovisionen, Finanzierungskosten, etc) können aufgrund ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung - abgesehen von Aufwendungen für die Selbstberechnung und Entrichtung der Immobilien-ertragsteuer und Vorsteuerberichtigungsbeiträgen – bei der Gewinnermittlung **nicht** berücksichtigt werden.

Nach Auffassung des Bundesfinanzgerichts (BFG) widerspricht dieses **Abzugsverbot** für **Werbungskosten** bei der privaten Grundstücksveräußerung den verfassungsrechtlichen Vorgaben in Hinblick auf das **objektive Nettoprinzip** und den **Vertrauensschutz**. Das **BFG** beantragte daher beim Verfassungsgerichtshof ein Gesetzesprüfungsverfahren.

*Tipp: Um in den Genuss der rückwirkenden Aufhebung durch den VfGH zu kommen, müsste der eigene Fall als so genannter „Anlassfall“ vor Beginn der mündlichen Verhandlung bzw der nicht öffentlichen Beratung beim VfGH anhängig sein.*

## STRAFPROZESSNOVELLE

Ab dem 1.1.2015 gelten einige bedeutsame Änderungen in der Strafprozessordnung. Die für die Praxis wichtigsten Änderungen sind:

Bei einem Finanzstrafverfahren mit einem strafbestimmenden Wertbeitrag über 1.000.000 € besteht das **Schöffengericht** künftig wieder aus zwei Richtern und zwei Schöffen.

Die Strafprozessordnung unterscheidet künftig wieder zwischen einem **Verdächtigen** und einem **Beschuldigten**. Diese Unterscheidung wurde im Zuge der letzten großen Strafprozessordnungsnovelle abgeschafft.

Die Höchstdauer eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens darf künftig grundsätzlich drei Jahre nicht überschreiten. Allerdings kann das Strafgericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren auch wiederholt um jeweils zwei Jahre verlängern.

Künftig hat der Beschuldigte das Recht, bei begründeten Zweifeln an der Sachkunde des Sachverständigen einen Antrag auf dessen Enthebung zu stellen und einen anderen Sachverständigen vorzuschlagen. Stützt sich die Anklageschrift auf Befund und Gutachten eines Sachverständigen, kann der Gegenäußerung des Angeklagten ein Privatgutachten angeschlossen werden.

Künftig darf der zur Unterstützung des Verteidigers **beigezogene Privatsachverständige** des Angeklagten nicht nur neben dem Verteidiger auf der Verteidigerbank Platz nehmen, er **darf auch selbst Fragen zu Befund und Gutachten an den gerichtlichen Sachverständigen** richten.

## JOURNAL

AUSGABE 2/2014

## GMBH LIGHT—SCHON WIEDER AUS

Der im Vorjahr groß propagierten „GmbH light“ war nur ein kurzes Leben beschieden.

Dabei wäre es so einfach gewesen: Man gründet eine GmbH mit einem Mindeststammkapital von 10.000 €, zahlt 5.000 € ein und damit ist die Angelegenheit erledigt. Als positiver Nebeneffekt wäre die Mindestkörperschaftsteuer auf 500 € gesunken.

Die damit verbundenen Steuerausfälle dürften der Hauptgrund gewesen sein, dass seit 1.3.2014 wieder alles anders ist. Seither beträgt das Mindeststammkapital wieder 35.000 €.

Es ist allerdings zulässig, bei Gründung einer GmbH ein „gründungsprivilegiertes“ Mindeststammkapital von 10.000 € zu vereinbaren und lediglich 5.000 € (statt 17.500 €) auf das Stammkapital einzuzahlen („Gründungsprivileg“). Die Gründungsprivilegierung endet nach 10 Jahren.

Die **Mindestkörperschaftsteuer** beträgt jetzt wieder 1.750 € pa, wobei für Neugründungen in den ersten fünf Jahren nur 125 € pro Quartal und in den folgenden fünf Jahren 250 € pro Quartal vorgeschrieben werden.

Gesellschaften, die in der Zeit vom 1.7.2013 bis 28.2.2014 mit einem niedrigerem Stammkapital gegründet wurden oder deren Stammkapital in dieser Zeit auf unter 35.000 € herabgesetzt wurde, müssen bis spätestens 1.3.2024 eine Kapitalerhöhung vornehmen.

## NEUE LEISTUNGORTREGELUNGEN AB 1.1.2015 UND EU-UMSATZSTEUER

Ab **1. Jänner 2015** sind elektronisch erbrachte sonstige Leistungen, Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen grundsätzlich immer am Ansässigkeitsort des Leistungsempfängers (Empfängerort) steuerbar, unabhängig davon, ob es sich um Leistungen an Unternehmer (B2B) oder Nichtunternehmer (B2C) handelt.

Ist der (nichtunternehmerische) Leistungsempfänger in mehreren Ländern ansässig, so ist jener Ort maßgeblich, an dem am ehesten die Besteuerung am Ort des tatsächlichen Verbrauchs gewährleistet ist.

Bis **31.12.2014** gilt das Empfängerortprinzip bei diesen Leistungen neben Leistungen an Unternehmer nur für Nichtunternehmer in Drittstaaten.

## NEWS NEWS

Bei der **Einkommensteuer** sind bei der Veranlagung 2014 erstmals wieder **Verluste zu 100 %** mit dem Gesamtbetrag der Einkünfte zu verrechnen.

**Einnahmen-Ausgaben-Rechner** müssen beachten, dass Verluste nur **jeweils drei Jahre** vortragsfähig sind.

Ein im Jahr 2011 durch E-A-Rechnung ermittelter Verlust kann daher letztmalig bei der Veranlagung 2014 verwertet werden.

Muss damit gerechnet werden, dass diese Verluste nicht verrechnet werden können, sollte für das Jahr 2014 noch freiwillig auf eine doppelte Buchhaltung umgestellt werden.

**SPENDEN AUS DEM BETRIEBSVERMÖGEN**

**Spenden** aus dem Betriebsvermögen an bestimmte im Gesetz genannte begünstigte Institutionen sind **bis maximal 10 % des Gewinns des laufenden Wirtschaftsjahres** steuerlich absetzbar. Als Obergrenze gilt der Gewinn vor Berücksichtigung des Gewinnfreibetrags. Damit derartige Spenden noch im Jahr 2014 abgesetzt werden können, müssen sie bis spätestens 31.12.2014 geleistet werden

**Zusätzlich** zu diesen Spenden sind als **Betriebsausgaben** auch Geld- und Sachspenden im Zusammenhang mit der **Hilfestellung bei (nationalen und internationalen) Katastrophen** absetzbar, und zwar **betragsmäßig unbegrenzt!** Voraussetzung ist, dass sie als Werbung entsprechend vermarktet werden (zB durch Erwähnung auf der Homepage oder in Werbespots des Unternehmens).

***TIPP:** Steuerlich absetzbar sind auch **Sponsorbeiträge** an diverse gemeinnützige, kulturelle, sportliche und ähnliche Institutionen (Oper, Museen, Sportvereine etc), wenn damit eine angemessene Gegenleistung in Form von **Werbeleistungen** verbunden ist. Bei derartigen Zahlungen handelt es sich dann nämlich nicht um Spenden, sondern um **echten Werbeaufwand**.*

**GESCHÄFTSFÜHRER-HAFTUNG**

Der VwGH hat sich unlängst mit der Frage beschäftigt, wie weit die Erkundungspflichten bezüglich potenzieller Abgabenschulden eines neu bestellten Geschäftsführers einer GmbH bei Antritt seiner Organfunktion gehen.

Dabei hat der VwGH festgestellt, dass ein Geschäftsführer sich zwar bei Übernahme der Organfunktion über allfällige Rückstände auf den Abgabekonten der Gesellschaft informieren und für deren Entrichtung Sorge tragen muss.

Er hat aber keineswegs eine darüber hinausgehende Erkundungspflicht, die die gesamte Buchhaltung und das gesamte Rechenwerk sowie die Aufzeichnungen der Gesellschaft



nachzuprüfen, ob die Steuererklärungen oder Selbstbemessungsabgaben für vergangene Zeiträume richtig oder unrichtig erstellt wurden.

Die Forderung einer solchen Verpflichtung würde die dem Geschäftsführer zumutbare Prüfungspflicht überspannen.

Im konkreten Verfahren ging es um die Haftung für Kommunalsteuernachforderungen aufgrund der nachträglichen Umqualifizierung von freien Dienstverträgen, die bei der Übernahme der Geschäftsführerfunktion bereits beendet waren.

**KOMMUNALSTEUER**

**Höhe des Sachbezugs für PKW bei wesentlich beteiligtem Gesellschafter-Geschäftsführer**

Grundsätzlich besteht bei einem wesentlich beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführer die Möglichkeit, als Bemessungsgrundlage für die Kommunalsteuer für dessen Dienstauto den Sachbezug in Anlehnung an die SachbezugswerteVO (1,5 % des Anschaffungswertes bis maximal € 720 pro Monat) anzusetzen.

Wird von dieser Möglichkeit nicht Gebrauch gemacht, ist der Vorteil für den Dienstwagen in Höhe der **der GmbH tatsächlich entstandenen gesamten Kosten des KFZ** (betriebliche und nicht betriebliche) als Geschäftsführervergütung anzusetzen.

Die bisher vertretene Auffassung, lediglich den auf die Privatnutzung entfallenden Anteil für die Berechnung der Kommunalsteuer heranzuziehen, wird daher nicht mehr aufrecht erhalten. Da die Definition der Bemessungsgrundlage für die DB- und DZ-Pflicht gleichlautend ist, gelten die Aussagen ebenfalls für die Berechnung des Dienstgeberbeitrages bzw den Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag.

**SELBSTANZEIGEN SIND AB 1.10.2014 TEURER**

Der Gesetzgeber zieht die Schraube bei der finanzstrafrechtlichen Selbstanzeige fester. Durch die Finanzstrafgesetz-Novelle 2014 treten **ab dem 1.10.2014** beachtliche Verschärfungen ein.

Für ab dem 1.10.2014 anlässlich einer finanzbehördlichen Nachschau, Beschau, Abfertigung oder Prüfung nach deren Anmeldung oder sonstigen Bekanntgabe erstatteten **Selbstanzeige** ist die **völlige strafbefreiende Wirkung abgeschafft**. Wurde das **Finanzvergehen vorsätzlich oder grob fahrlässig** begangen, so kann künftig Straffreiheit nur mehr erlangt werden, wenn der Abgabepflichtige eine **Abgabenerhöhung** (wirtschaftlich als „Strafzuschlag“ anzusehen) gemeinsam mit der verkürzten Steuer bezahlt.

Lediglich im Falle von leichter Fahrlässigkeit entfällt der Strafzuschlag. Allerdings wird die alles entscheidende Frage, ob leichte oder grobe Fahrlässigkeit oder gar Vorsatz vorliegt, von der Abgabenbehörde aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen und diesbezüglich ergangenen Judikatur beurteilt

*Als wichtigstes Kriterium für den Sinngehalt einer Anzeige gilt der Zeitpunkt: Wer sich erst outet, nachdem die Auffindung der Verfehlung absehbar wurde, ist zu spät.*

Dieser **Strafzuschlag** ist gestaffelt nach der Höhe des in der Selbstanzeige berechneten Abgabemehrbetrages:

Strafzuschlag	bei einem Abgabemehrbetrag von
5 %	bis zu 33.000 €
15 %	bis zu 100.000 €
20 %	bis zu 250.000 €
30 %	mehr als 250.000 €

Gleichzeitig wird der erst ab 1.1.2011 eingeführte Zuschlag von 25 % bei **wiederholter Selbstanzeige** wieder abgeschafft. Wird daher ab 1.10.2014 hinsichtlich **desselben Abgabenspruchs** neuerlich eine **Selbstanzeige** eingebracht, ist künftig die Straffreiheit ausgeschlossen.

*Beispiel: Wurde bereits im Vorjahr eine Selbstanzeige zB wegen der Einkommensteuer des Jahres 2010 erstattet, und stellt man nachträglich fest, dass man etwas vergessen hat, kann ab 1.10.2014 einer neuerlichen (erweiterten) Selbstanzeige wegen dieser Einkommensteuer 2010 keine strafbefreiende Wirkung mehr zukommen.*

